

21. Juni 1961

106

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 (Auslegung); BGB §§ 133, 157; Hess. BesGes.
§ 18 Abs. 1; TOA § 10 Abs. 1 i. d. F. des Tarif-
vertrages vom 11. September 1958

Leitsätze:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 Unterabs. 1 Ziff. 4 Hess. BesGes. kommt es bei Stiefkindern, die in die Wohnung des Bediensteten aufgenommen sind, nicht darauf an, in welchem Umfang der Bedienstete dem Stiefkind Unterhalt gewährt.
2. Im Falle der anderweiten Unterbringung eines Stiefkindes ist Voraussetzung des Anspruchs auf Kinderzuschlag gemäß § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Hess. BesGes., daß der Bedienstete den Unterhalt des Stiefkindes im wesentlichen aus eigenen Mitteln aufbringt.
3. Ein Stiefkind ist im Sinne dieser Vorschrift "anderweit" untergebracht, wenn es beim Bediensteten sein "Zuhause", d. h. in dessen Wohnung den Mittelpunkt seiner regelmäßig aus der Zugehörigkeit zu einer Familie fließenden Beziehungen hatte, die auch nach der anderweiten Unterbringung fortbestehen.

Aktenzeichen: 4 AZR 156/60

Urteil des BAG vom 21. Juni 1961

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 156/60

IV LA 588/59 Frankfurt am Main

Verkündet
am 21. Juni 1961

Im Namen des Volkes!

gez . Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1961 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel, sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und
Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

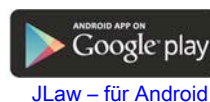
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 8. März 1960 - IV LA 588/59 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

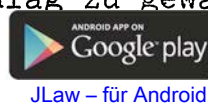
Die Klägerin ist als Justizangestellte beim beklagten Land tätig und bezieht ein Monatsgehalt von 579,50 DM. Seit 1954 ist sie mit einem kaufmännischen Angestellten verheiratet, der ein Gehalt von 450,-- DM und eine Kriegsbeschädigtenrente von monatlich 48,-- DM bekommt.

Der Ehemann der Klägerin hat aus erster Ehe zwei Söhne. Nach der Eheschließung der Klägerin lebte der 17-jährige Sohn Karl zunächst in ihrem Haushalt. Seit April 1958 ist er auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts in einem Heim für schwer erziehbare Jungen in W untergebracht, um dort eine Lehre durchzumachen. Ferien und sonstige freie Tage verbringt er in der Wohnung der Klägerin. Nach seiner Ausbildung soll er dorthin zurückkehren. Die Klägerin zahlt für ihren Stiefsohn Karl monatlich 40,-- DM an Unterhaltskosten. Für Kleidung, Fahrtkosten und ähnliche Ausgaben wendet sie von dem ihr seitens ihres Ehemannes gewährten Wirtschaftsgeld monatlich etwa 50,-- DM auf. Die sonstigen Kosten der Unterbringung trägt das beklagte Land. Dieses zahlte der Klägerin bis zum 31. August 1959 einen Kinderzuschlag von zuletzt 40,-- DM.

Der Stiefsohn Klaus-Dieter B lebte bis zum Tode seiner leiblichen Mutter am 19. Januar 1959 bei dieser und wohnt seitdem bei deren Schwester, einer Frau K, in F -
-Z. In die Wohnung der Klägerin konnte das in seiner Entwicklung zurückgebliebene Kind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen nicht aufgenommen werden, weil die Eheleute B berufstätig sind. Es finden jedoch häufig gegenseitige Besuche zwischen Frau K einerseits sowie der Klägerin und ihrem Ehemann andererseits statt. Das Kind bleibt auch öfters 1 bis 2 Tage im Haushalt der Klägerin. Die Festtage verbringt es stets dort. Für den Unterhalt ihres Stiefsohnes Klaus-Dieter zahlt die Klägerin 60,-- DM monatlich. Außerdem bestreitet sie gemeinsam mit ihrem Ehemann die Kosten für Kleidung, Spielzeug, Schule, Krankenkost usw. Einen Antrag der Klägerin, ihr für dieses Kind ab 1. Januar 1959 Kinderzuschlag zu gewähren, hat das



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beklagte Land abgelehnt.

Die Klägerin ist der Meinung, sie habe Anspruch auf Kinderzuschlag für beide Stiefsöhne. Sie begehrt für den Stiefsohn Karl die Zahlung eines Zuschlags von 40,-- DM für den Monat Dezember 1958 und für den Stiefsohn Klaus-Dieter einen solchen von monatlich 35,-- DM für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1959. Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 355,-- DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es vertritt den Standpunkt, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlags seien hinsichtlich beider Stiefsöhne der Klägerin nicht gegeben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 8. März 1960 die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Als Rechtsgrundlage für die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche auf Kinderzuschlag für ihre Stiefsöhne Karl und Klaus-Dieter B kommt § 10 Abs. 1 TO.A in der Fassung des § 6 des für ihr Arbeitsverhältnis maßgeblichen Tarifvertrages vom 11. September 1958, nicht in der Fassung des § 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 in Betracht, weil dieser, was das Landesarbeitsgericht übersehen hat, lediglich für Arbeiter gilt. Im Ergebnis bedeutet das angesichts des gleichen Inhalts der beiden genannten Tarifbestimmungen allerdings keinen Unterschied.

Gemäß § 10 Abs. 1 TO.A in der angegebenen Fassung werden zu der Vergütung nach den §§ 4 bis 7 und 9 TO.A Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Damit bestimmen sich im vorliegenden Fall die Ansprüche der Klägerin auf Kinderzuschlag im Klagezeitraum



(1. Dezember 1958 bis 30. September 1959) nach §§ 18 ff. des Hessischen Besoldungsgesetzes (Hess.BesGes.) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177). Da nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils die beiden Stiefsöhne der Klägerin nicht in deren Haushalt leben, ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, die maßgebliche Vorschrift nicht § 18 Abs. 1 Unterabs. 1 Ziff. 4, wonach Kinderzuschlag für Stiefkinder gewährt wird, wenn der Beamte sie in die Wohnung aufgenommen hat, sondern Unterabs. 2 aaO, wo es heißt:

"Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll."

Daß diese Vorschrift auch für Stiefkinder gilt, obgleich dort von "Kindern" die Rede ist, kann nicht zweifelhaft sein. Denn die Aufnahme in die Wohnung ist nach § 18 Abs. 1 Unterabs. 1 Ziff. 4, 5 und 7 Anspruchsvoraussetzung bei Stiefkindern, Pflegekindern und unehelichen Kindern eines Bediensteten, so daß nur dieser Personenkreis in Unterabs. 2 gemeint sein kann.

Wenn das Berufungsgericht der Klägerin einen Anspruch auf Kinderzuschlag für ihren Stiefsohn Karl versagt, weil dieser nicht auf deren Kosten anderweit untergebracht sei, dann ist dem entgegen der Ansicht der Revision im Ergebnis zuzustimmen. Zunächst kann unerörtert bleiben, ob die in Rede stehende Vorschrift, deren Anwendung dem Wortlaut nach davon abhängt, daß der Bedienstete das Stiefkind anderweit untergebracht hat, sagen will, die Unterbringung müsse vom Bediensteten stets selbst und unmittelbar veranlaßt sein, oder ob diese Voraussetzung auch dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Unterbringung, etwa in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Heilstätte oder, wie hier, in einem Erziehungsheim, unmittelbar auf einer Maßnahme der öffentlichen Hand beruht. Auch wenn man letzteres bejaht, muß die Unterbringung immer auf Kosten des Bediensteten erfolgen. Es genügt nicht, daß der Bedienstete den vom Staat oder einer anderen Stelle im Einzel-



fall geforderten Beitrag leistet, wie die Revision meint.

Für Stiefkinder bekommt der Bedienstete Kinderzuschlag nämlich nur, wenn er diesen tatsächlich Unterhalt gewährt, weil Stiefeltern ihren Stiefkindern gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß in § 18 Abs. 1 Unterabs. 1 Ziff. 4 Hess.BesGes. Stiefkinder den ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kindern (Ziff. 1 - 3 aaO) nur insoweit gleichgestellt werden, als sie in die Wohnung des Bediensteten aufgenommen sind. Daran hat sich auch nicht deshalb etwas geändert, weil es seit dem Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes in diesen Fällen nicht mehr darauf ankommt, ob der Bedienstete den Unterhalt des Stiefkindes überwiegend bestreitet. Im Wegfall dieser, bisher in § 14 Abs. 2 Ziff. 3 RBesGes. in Verbindung mit Nr. 67 Abs. 2 Besoldungsvorschriften (BV) festgelegten Einschränkung kommt zum Ausdruck, daß das Hessische Besoldungsgesetz zugunsten des Bediensteten, der sein Stiefkind in seine Wohnung aufgenommen hat, unterstellt, dieser werde es in ähnlicher Weise wie ein leibliches Kind unterhalten. In welchem Umfang wirklich Unterhalt gewährt wird, ist jetzt ohne Bedeutung.

Anders ist das jedoch bei den von § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Hess.BesGes. erfaßten Fällen, wie sich aus Wortlaut und Sinn der Bestimmung ergibt. Danach werden - wie in der früheren Nr. 67 Abs. 8 BV - die anderweit untergebrachten mit den in die Wohnung aufgenommenen Stiefkindern eines Bediensteten nur dann gleichbehandelt, wenn die Unterbringung auf seine Kosten erfolgt. Der Wegfall der Nr. 67 Abs. 2 BV ist hier ohne Belang, weil sich ihr Anwendungsbereich auf die i.S. des § 14 Abs. 2 Ziff. 3 RBesGes. in den Hausstand des Bediensteten aufgenommenen Stiefkinder beschränkte. Im Rahmen des § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 ist danach entscheidend, daß der Bedienstete den Unterhalt des Stiefkindes im Einzelfall auch tatsächlich durch Aufbringung der Kosten trägt. Diese umfassen nicht nur die Kosten des reinen Lebensbedarfs wie diejenigen der Verpflegung, Kleidung und Wohnung, sondern auch diejenigen der Wartung und Erziehung des Kindes (vgl. dazu Anz-Faber-Renk-Dietrich, Das Be-



soldungsrecht des Bundes, § 18 Anm. 8). Daß der Bedienstete dabei die finanzielle Last der Unterbringung stets voll und ganz, sozusagen bis zum letzten Pfennig übernehmen muß, um in den Genuß des Kinderzuschlags zu kommen (so anscheinend Anz-Faber-Renk-Dietrich, aaO), kann mangels eines ausreichenden Anhalts im Gesetz nicht angenommen werden. Es kann nicht Sinn des § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Hess.BesGes. sein, dem Bediensteten den Kinderzuschlag schon bei einem noch so geringen Zuschuß zu den Unterhaltskosten von dritter Seite zu versagen. Dementsprechend genügt andererseits aber auch nicht jeder Beitrag des Bediensteten zur Erlangung des Zuschlags. Vielmehr ist die in Rede stehende Vorschrift bei sinngemäßigem Verständnis dahin aufzufassen, daß ein Bediensteter sein Stiefkind erst dann auf seine Kosten untergebracht hat, wenn er diese zumindest im wesentlichen trägt.

Dabei können nur solche Aufwendungen des Bediensteten Berücksichtigung finden, die aus dessen eigenen Mitteln stammen, weil er nur insoweit auch tatsächlich die Kosten trägt. Das trifft bei der Klägerin aber lediglich für die 40,-- DM zu, die sie nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils als Unterbringungskosten für den Stiefsohn Karl selbst, d.h. aus eigenen Einkünften oder aus eigenem Vermögen zahlt. Daß sie weitere 50,-- DM monatlich von dem ihr von ihrem Ehemann gewährten Wirtschaftsgeld für den Bedarf des Stiefsohnes an Kleidung, Fahrgeldern und Ferienkosten aufwendet, hat das Berufungsgericht mit Recht außer Betracht gelassen. Denn bei dem ihr zur Verfügung gestellten Wirtschaftsgeld handelt es sich um den von ihrem Ehemann gemäß § 1360 a Abs. 2 BGB zu erbringenden Beitrag zum gemeinsamen Familienunterhalt, der der Klägerin die ihr obliegende Führung des Haushalts ermöglichen soll (vgl. dazu RGR-Komm. zum BGB, 10./11. Aufl., § 1360 a Anm. 5; Palandt, BGB, 19. Aufl., § 1360 a Anm. 2). Das Wirtschaftsgeld ist daher nicht, wie die Revision meint, ein Äquivalent für die Haushaltsführung der Klägerin. Zwar kann sie davon 50,-- DM für den Stiefsohn Karl ausgeben, weil das zum gemeinsamen Familienunterhalt gehört. Dadurch wird dieser Betrag aber noch nicht zu einer Aufwendung der Klägerin.



Da sich mithin die Unterbringungs- und sonstigen Unterhaltskosten für den Stiefsohn Karl monatlich auf wenigstens 90,-- DM belaufen, die Klägerin selbst davon aber nur 40,-- DM zahlt, trägt sie die Kosten nicht einmal zur Hälfte, also sicherlich nicht im wesentlichen. Daraus folgt weiter, daß sich die Klägerin auch nicht auf Nr. 5 zu § 18 in Verbindung mit Nr. 2 zu § 15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 Hess.BesGes. vom 18. Dezember 1959 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1420) berufen kann, selbst wenn man mit der Revision von deren Anwendbarkeit ausgeht. Nach diesen Vorschriften ist ein Kind auf Kosten des Bediensteten anderweit untergebracht, wenn der Bedienstete mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlags für das Kind aufwendet. Der Kinderzuschlag für den Stiefsohn Karl beträgt gemäß § 18 Abs. 6 Hess.BesGes. 40,-- DM monatlich, so daß die Klägerin selbst 80,-- DM zahlen müßte, wenn sie aus den angeführten Verwaltungsvorschriften etwas für sich herleiten wollte. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag für den Stiefsohn Karl steht der Klägerin infolgedessen nicht zu.

Auch für den Stiefsohn Klaus-Dieter B verlangt die Klägerin den Kinderzuschlag zu Unrecht. Allerdings kann es nicht gebilligt werden, wenn das Berufungsgericht diesen Anspruch mit der Begründung ablehnt, das Stiefkind müsse im Falle des § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Hess.BesGes. vordem anderweiten Unterbringung in Wohngemeinschaft mit dem Bediensteten gelebt haben, damit überhaupt ein Anspruch auf Kinderzuschlag entstehen könne; daran fehle es hier. Zwar ist es richtig, daß nur dann eine "häusliche Verbindung" aufrechterhalten werden kann, wie es diese Vorschrift verlangt, wenn sie vor der anderweiten Unterbringung des Stiefkindes bereits vorhanden war. Diese Verbindung hat sicherlich bestanden, soweit eine Wohngemeinschaft vorlag. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Begründung einer solchen Gemeinschaft sei stets Voraussetzung für die Anwendung des Unterabs. 2 aaO, läßt sich aber weder damit rechtfertigen, daß diese Bestimmung die Fälle einer Unterbringung mit "häuslicher Verbindung" denjenigen mit Aufnahme in die



- 8 -

Wohnung im Sinne des Unterabs. 1 Ziff. 4 gleichstellt, noch damit, daß sie von einer anderweiten Unterbringung des Stiefkindes spricht. Vielmehr muß es angesichts der sehr allgemein gehaltenen Formulierung des Gesetzes als genügend angesehen werden, wenn das Stiefkind bei dem Bediensteten sein "Zuhause", d.h. in dessen Wohnung den Mittelpunkt seiner regelmäßig aus der Zugehörigkeit zu einer Familie fließenden Beziehungen hatte, die auch nach der anderweiten Unterbringung fortbestehen. Gerade dafür fehlt es aber im Verhältnis der Klägerin zu ihrem Stiefsohn Klaus-Dieter an jeglichem Anhaltspunkt. Denn dieser befand sich zunächst bei seiner leiblichen Mutter bis zu deren Tode im Januar 1959. Seither lebt er bei der Schwester seiner Mutter. Wenn auch zwischen dieser und den Eheleuten B. enge Beziehungen bestehen und gegenseitige Besuche ausgetauscht werden, wenn weiter auch das Kind des öfteren 1 bis 2 Tage und die Festtage immer bei der Klägerin verbringt, so reicht das nicht aus für ein "Zuhause" des Kindes bei der Klägerin. Ist das aber nicht der Fall, dann ist das Kind auch nicht gemäß § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Hess.BesGes. "anderweit" untergebracht. Da bereits daran ein Anspruch der Klägerin auf Kinderzuschlag scheitert, bedarf es keiner ~~Erörterung~~ der weiteren Frage mehr, ob eine Unterbringung auf Kosten der Klägerin vorliegt.

Demnach konnte die Revision keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Willems Dr. Krebsbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

